

Ausziehen mit 16 oder 18 - Unterstützungsmöglichkeiten

Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in S-H

M04-G02

Der Auszug aus dem Elternhaus ist gesetzlich frühestens mit 16 Jahren möglich, wenn die Eltern es erlauben. Für unter 18-Jährige haben Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und können darüber entscheiden, wo ihre Kinder wohnen. Bis zum 18. Geburtstag müssen die Eltern alle Verträge mit unterschreiben, und sie sind zur finanziellen Absicherung ihrer Kinder verpflichtet.

Wird eine Ausbildung fern von zu Hause begonnen, sollte gemeinsam mit den Eltern überlegt werden, welche Alternativen finanzierbar sind. Bei einer betrieblichen Ausbildung besteht die Möglichkeit, eine **Ausbildungsvergütung** zu bekommen. Abhängig von der Höhe der Vergütung kann vielleicht eine eigene Wohnung bezogen werden.

Kindergeld steht jedem zu, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis oder Studium befindet. Die Höhe des Kindergelds liegt im Jahr 2024 bei 250 Euro pro Kind. In der Regel kommt Kindergeld den jungen Mieter*innen über die sog. „Unterhaltszahlungen“ durch die Eltern zugute. Alternativ und mit dem sog. Abzweigungsantrag kann dann das Kindergeld auch direkt von der zuständigen Familienkasse an die Kinder ausgezahlt werden.

Mehr zum Kindergeld: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer

Abhängig von dem eigenen bzw. dem Einkommen der Eltern kann staatliche Unterstützung beantragt werden.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten Auszubildende als Zuschuss von der Agentur für Arbeit, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen können. Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung. Die Höhe der Zuwendung ist unter anderem abhängig vom Einkommen des Auszubildenden und dem der Eltern, sofern es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Mehr: www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab

BAB-Rechner: www.babrechner.arbeitsagentur.de

Schüler*innen-BAföG ermöglicht Schülerinnen und Schüler, genau die Ausbildung an einer beruflichen oder weiterführenden Schule in Deutschland zu ergreifen, die ihren Neigungen entspricht – auch wenn die Eltern sie nicht finanziell unterstützen können.

M04 DIE ERSTE WOHNUNG GRUNDLAGEN

Die Höhe der Förderung hängt von der Schulform und der individuellen Lebenssituation ab. Schüler-BAföG gibt's vom Staat als Zuschuss. Es muss also, ähnlich wie ein Stipendium, nicht zurückgezahlt werden!

Infos zum Schüler*innen-BAföG:

www.bafög.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/_documents/bafoeg-fuer-schuelerinnen-und-schueler

Förderung in den Ländern: www.bafög.de/bafoeg/de/antrag-stellen/inland-schulische-Ausbildung/inland_node

BAföG erhalten Studierende. Die Förderung ist abhängig vom Einkommen der Eltern.

Mehr: www.bafög.de